

Anforderungen an die Errichtung und Organisation von Versorgungswerken

1. Über die organisatorische Rechtstellung der Versorgungswerke berufsständischer Kammern besteht vielfach keine hinreichende Klarheit.
2. Die Versorgungswerke sind teils als unselbständige oder teilrechtsfähige Einrichtungen der Kammern, teils als selbständige juristische Personen des öffentlichen Rechts organisiert.
3. Bei den Versorgungswerken handelt es sich um Selbstverwaltungsträger oder Selbstverwaltungseinrichtungen. Dies gilt auch dann, wenn die Versorgungswerke nicht körperschaftlich, sondern anstaltlich organisiert worden sind.
4. Die Versorgungswerke unterliegen sowohl einer allgemeinen Staatsaufsicht als auch einer besonderen Versicherungsaufsicht. Zuständig für die Aufsicht sind in der Regel mehrere Landesministerien, nicht aber die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Bei der Aufsicht handelt es sich nur um eine Rechts-, nicht um eine Fachaufsicht.
5. Die Versorgungswerke mit Zwangsmitgliedschaft sind ausschließlich dem staatlichen und nicht ganz oder teilweise dem gesellschaftlichen Bereich zuzuordnen.
6. Aus der Bindung an das Demokratieprinzip und/oder an die Grundrechte ergibt sich die Notwendigkeit, institutionelle Vorkehrungen zur Wahrung der Interessen der von der berufsständischen Versorgung erfassten Personen zu treffen. In der Praxis wird dieses Gebot nicht immer beachtet.
7. Das Handeln der Versorgungswerke unterfällt dem Vorbehalt des Parlamentsgesetzes. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen reichen nicht durchgehend aus.
8. Ist das Versorgungswerk um eine unselbständige Einrichtung der Kammer, obliegt die Geschäftsführung nicht dem Kammervorstand, sondern einem besonderen Organ des Versorgungswerkes. Die Übertragung der Geschäftsführungsbefugnisse auf dieses Organ ist nicht nur zweckmäßig, sondern rechtlich zwingend. Eine Leitung des Versorgungswerkes durch den Kammervorstand wäre unzulässig.
9. Die Vertretung der Kammer obliegt dem Kammerpräsidenten. Dies gilt bei rechtlicher Unselbständigkeit des Versorgungswerkes vielfach auch dann, wenn versorgungsrechtliche Angelegenheiten wahrgenommen werden. Da der Kammerpräsident in der Regel aber nicht persönlich in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten tätig wird, vielmehr die dem geschäftsführenden Organ des Versorgungswerkes unterstellten Angestellten nach außen hin handeln, obwohl sie keine Vertretungsmacht haben, kommt es in solchen Fällen laufend zu Verstößen gegen die Vertretungsregeln. Der Kammerpräsident kann die Bediensteten des Versorgungswerkes auch nicht als seine Beauftragten einsetzen, weil die Voraussetzungen für ein externes (zwischenorganschaftliches) Mandat nicht vorliegen.
10. Die rechtliche Unselbständigkeit eines Versorgungswerkes wirkt sich auch auf das Haftungsrecht aus, weil das Vermögen der Kammern und das Vermögen des Versorgungswerkes nach außen hin nicht getrennt sind.
11. De lege ferenda wird vorgeschlagen, dem Vorsitzenden des geschäftsleitenden Organs der rechtlich nicht verselbständigten Versorgungswerke in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten die Außenvertretungsmacht einzuräumen sowie das Vermögen der Kammern und dasjenige des Versorgungswerkes rechtsverbindlich zu trennen. Die Umsetzung dieser Vorschläge lässt sich am besten dadurch erreichen, dass den unselbständigen Versorgungswerken der Kammern Teilrechtsfähigkeit eingeräumt wird. Das ändert nichts daran, dass die Versorgungswerke Einrichtungen der Kammern und die Kammerversammlungen das oberste Organ auch der Versorgungswerke bleiben.
12. Sollen oder müssen die Versorgungswerke länderübergreifend tätig werden, wird vorgeschlagen, eine mit der Versorgung betraute selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts ins Leben zu rufen.